



Naturschutzbund Deutschland
Ortsgruppe Auenwald
Herrn Joachim Spindler
Berf-Brecht-Weg 13
71549 Auenwald

**Amt für Umweltschutz
Geschäftsstelle für
Fachstellungennahmen**

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
Waiblingen

Auskunft erteilt
Frau Jagow
Telefon 07151 501-2752
Telefax 07151 501-2789
m.jagow@rems-murr-kreis.de

Zimmer 418

Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
321102-105.001/17268 ja-kae

**Biotopentwicklungsplan - Auenwaldentwicklung auf der
„Waldwiese“, Gewann Zwiebeläcker, Flst. Nrn. 675 und 676,
Gemarkung Oberbrüden, Gemeinde Auenwald**

22. August 2018

Sehr geehrter Herr Spindler,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Nachricht vom/Zeichen
09.07.2018

zu o.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Naturschutz und Landschaftspflege

Flst. 675 befindet sich im FFH-Gebiet „Unteres Remstal und Backnanger Bucht“. Auf Flst. 676 ist das gesetzlich geschützte Biotop „Feuchtbiotop Zwiebeläcker“ kartiert.

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Der NABU Auenwald hat auf dem Flst. 676 vor Jahren einen Teich angelegt, der sich sehr gut entwickelt hat. Er ist klar, leicht verlandet und beherbergt zahllose Molche, Libellenlarven und viele Insektenarten. Der Teich ist umrandet von einem Großseggenbestand, der in eine Hochstaudenflur übergeht. Bis auf die Entfernung von ein paar Erlen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht kein weiterer Pflege- oder Optimierungsbedarf.

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

Auf Flst. 675 wächst ein Auwald. Die Fläche liegt im FFH-Gebiet. Es handelt sich somit um einen prioritären Lebensraum. Geplant ist hier, einen größeren Teich anzulegen. Für dieses Vorhaben ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich, die aufgrund des Eingriffs in den Auwald höchstwahrscheinlich eine Verträglichkeitsprüfung auslösen würde (§§ 33 und 34 BNatSchG). Zu prüfen wäre dann die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets.

VVS Anschluss
Bushaltestelle Bahnhof

REMS-MURR-KREIS.DE

Da der Teich vorrangig Gelbbauchunken dienen soll, empfehlen wir dem NABU auf den Teich zu verzichten und stattdessen kleine „Wa-



genspuren" anzulegen, welche jedes Jahr kurz mit dem Spaten ausgehoben werden („rohe bzw. frische" Gewässer). Dies wäre für die Art Gelbbauchunke effizienter als ein schwer zu pflegender Teich, der im Lauf der Jahre viele Fressfeinde der Gelbbauchunkenkaulquappen anzieht. Auch der Eingriff in den Auwald könnte so vermieden werden.

Gewässerbewirtschaftung

Änderungen am bestehenden Teich:

Da es sich bei dem bestehenden Teich um kein Gewässer II. Ordnung handelt, bestehen keine Bedenken gegen das Ausbaggern des bestehenden Teichs zu dessen Aufwertung.

Bezüglich der Nutzung des Aushubs als „Barriere" gegen Sandeintrag sind die Vorgaben des Gewässerrandstreifens zu beachten: Dieser umfasst nach § 38 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter breit. Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Abs. 3 WG verboten. Weiterhin ist auch die nicht nur zweitweise Ablagerung von Gegenständen etc. verboten.

Da sich die Aufschüttung / Barriere im Gewässerrandstreifen des Gewässers II. Ordnung Holzbach von 10 m im Außenbereich befindet, bestehen Bedenken gegen die Errichtung der Barriere. Auch wird die Funktion des Aushubs als Barriere kritisch gesehen, da davon auszugehen ist, dass der Aushub nicht als Barriere dienen wird sondern bei größeren Hochwässern im Zuge der Geschiebeführung mit abgetragen wird und der Aushub somit ins Gewässer eingetragen wird. Dies kann zu erheblichen Trübungen und auch einer Verschärfung der Hochwassersituation führen. Somit bestehen insgesamt Bedenken gegen die Errichtung der Barriere. Es wird empfohlen, den Aushub sachgerecht zu entsorgen.

Für die Erstellung des neuen Teiches gilt es Folgendes zu beachten:

Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 WHG verboten. Weiterhin sind nach § 29 Abs. 2 WG Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Deshalb ist für das Fällen der bestehenden Bäume am neuen Teichstandort darauf zu achten, dass keine standortgerechten Bäume im Gewässerrandstreifen gefällt werden.

Gegen die eigentliche Anlage des Teiches und dessen Entwässerung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Da sich die Entwässerung in den Holzbach nur auf das schadloسة Einleiten von Niederschlagswasser erstreckt, muss hierfür keine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, im Zuge der Instandsetzung der Entwässerung keine Aufschüttungen oder baulichen Anlagen im Gewässerrandstreifen zu verursachen. Weiterhin dürfen keine übermäßigen Trübungen im Holzbach durch die Arbeiten und den Betrieb der Anlage verursacht werden.

Da der Weg teilweise ebenfalls im Gewässerrandstreifen liegt ist bei der Verwendung des Aushubs für die Instandsetzung des Weges auf Folgendes zu achten: Der ursprüngliche Weg darf im Vergleich zur Bestandshöhe vor der Erosion nicht erhöht werden und es dür-

fen keine zusätzlichen Auffüllungen im Gewässerrandstreifen erfolgen. Gegen die Ausbesserung von Schäden bestehen keine Bedenken.

Hochwasserschutz

Der Vorhabensbereich liegt am Gewässer II. Ordnung Holzbach. Im Oberlauf des Holzbaches ist kein Überschwemmungsgebiet durch die Hochwassergefahrenkarten des Landes ausgewiesen. Nach den Beobachtungen der Überflutungsereignisse, die in den Biotopentwicklungsplan aufgenommen wurden, besteht allerdings für den Bereich ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet (ÜSG) i.S. des § 65 WG. Gegen die Maßnahme Auffüllung im ÜSG mit Baggergut aus dem Teich und Herstellung einer Barriere am Fließgewässer (Damm) zur Begrenzung der Ausuferung bestehen daher Bedenken. Vielmehr ist das natürliche Überschwemmungsgebiet in seiner Funktion als Rückhaltung am Holzbach uneingeschränkt zu erhalten. Gegen die Ausbaggerung des bestehenden Teiches (ohne Ablagerung im ÜSG), die Neuanlegung eines weiteren Teiches und mehrerer Senken sowie die sonstigen Entwicklungsmaßnahmen bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Marie-Luise Jagow

Anlage
Biotopentwicklungsplan

